

## Kosten für Pension und Betreuung, sowie Pflege und besondere Leistungen

Grundsätzlich werden diese Kosten durch vorhandene Eigenmittel der Betroffenen beglichen. Die Eigenmittel setzen sich zusammen aus:

- **AHV-Rente**
- **Pensionskassenrente**
- **Vermögensertrag** (z.B. Sparzinsen)
- **Vermögensverzehr:** Bis zum Erreichen des genau definierten Freibetrages.  
(siehe Rückseite unter Ergänzungsleistungen)

Wenn diese Eigenmittel zur Deckung der Kosten nicht mehr ausreichen, haben die Betroffenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

## Besonderheiten bei den Kosten für KVG-pflichtige Pflege

Die Pflegefinanzierung, welche per 01.01.2011 auf eidgenössischer Ebene eingeführt wurde, hat hauptsächlich zum Ziel, pflegebedürftige Menschen finanziell zu entlasten.

Deshalb werden die KVG-pflichtigen Pflegekosten auf drei Orte verteilt:

- **Krankenkassen**  
Die Krankenkassen bezahlen einen fixen, gesetzlich festgelegten Beitrag an die KVG-pflichtige Pflege.
- **Bewohner/innen**  
Die Bewohner/innen selbst müssen für die KVG-pflichtige Pflege maximal 20% des höchsten Beitrages der Krankenkasse bezahlen. Dies entspricht aktuell max. Fr. 23.00 pro Tag oder Fr. 713.00 pro Monat.
- **Restfinanzierung**  
Der gesamte Rest der Pflegekosten wird durch die AHV-Ausgleichskasse des Kantons zurückerstattet. Anspruch auf diese Rückerstattung haben Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz, welche sich in einer stationären Institution zur Pflege befinden (auch Kurzaufenthalte).  
Bewohner mit Wohnsitz in einem anderen Kanton setzen sich bitte mit der zuständigen Gemeinde in Verbindung und klären den Ablauf der Restfinanzierung mit dieser ab.

Die entsprechenden Preise sind in den jeweils aktuellen Taxen festgehalten.

## Finanzielle Entlastungsmöglichkeiten

### **Hilflosenentschädigung (HL)**

Die HL wird ausgerichtet, wenn alltägliche Lebensverrichtungen, wie Körperpflege, Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Hinlegen, Essen und Toilettengang nicht mehr selbstständig, d.h. nur mit Hilfe ausgeführt werden können. Der Anspruch auf HL beginnt frühestens ein Jahr nach Eintreten der Hilflosigkeit und kann auch erst ab diesem Zeitpunkt angemeldet werden. Die HL wird ausbezahlt solange die Hilfe Dritter notwendig ist.

Je nach Ausmass der benötigten Hilfe wird im stationären Bereich eine mittlere oder eine schwere Hilflosigkeit attestiert und eine entsprechende Entschädigung entrichtet. Wenn die Hilflosigkeit zunimmt, muss ein neuer Antrag für eine entsprechen höhere Entschädigung gestellt werden.

Die Betroffenen, respektive deren Angehörige sind für den Antrag an die Ausgleichskasse Schwyz verantwortlich. Beim Ausfüllen des pflegerischen Bereiches oder bei Fragen sind wir gerne behilflich.

### **Ergänzungsleistungen (EL)**

Auf Ergänzungsleistungen der AHV haben Personen Anspruch, deren Lebensunterhalt inklusive Kosten für Aufenthalt im Pflegezentrum sich nicht mit den vorher genannten eigenen Mitteln bestreiten lässt.

Alle Ausgaben (Pensions- und Betreuungs-, sowie für Pflegekosten) werden den Einnahmen (inkl. Rückvergütung der Krankenkasse und Restfinanzierung) gegenübergestellt. Ergibt diese Rechnung ein Minus, so wird der Fehlbetrag durch die EL abgedeckt.

Das Vermögen wird durch den oben beschriebenen Vermögensverzehr zwar verkleinert, muss aber nicht vollständig aufgebraucht werden, bevor jemand EL erhält.

Dazu wurde ein fixer Freibetrag bestimmt. Er beträgt:

- |                      |     |          |
|----------------------|-----|----------|
| - für Alleinstehende | Fr. | 30'000.— |
| - für Ehepaare       | Fr. | 50'000.— |

Anträge auf EL sind möglichst frühzeitig bei der zuständigen Gemeinde einzureichen, in welcher die Steuerpflicht besteht. Es zählt der Anmeldemonat. Rückwirkende Auszahlungen gibt es bei der EL nicht!

Mit Unterstützung der Pflegefinanzierung, den Eigenmitteln der Bewohner/innen und den weiteren Möglichkeiten (HL und EL) sollte ein Eintritt ins Pflegezentrum für jeden pflegebedürftigen Menschen bezahlbar sein. Falls trotzdem Probleme entstehen, wenden Sie sich bitte schnellstmöglich für eine Beratung an die Sozialberatung Pro Senectute, die Zentrumsleitung oder die Bereichsleitung Verwaltung.